



JUNTA
CLAN

GAMING VEREIN RHEINTAL

STATUTEN V1.2

GAMING VEREIN RHEINTAL

Statuten

Gaming Verein Rheintal «Jintan-Clan»

1. Name und Sitz

Beim Gaming Verein Rheintal unter dem Namen „Jintan-Clan“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9442 Berneck (SG). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Förderung einer lebendigen Gaming-Community im Rheintal.

Organisation von Gaming-Events und Schaffung eines Netzwerks von Personen mit ähnlichen Interessen, um gemeinsam Spass am Spielen zu haben.

Angebot von Online- und Offline-Interaktionen für die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Bereitstellung von Informationen und Aufklärung über Gaming als Hobby sowie den verantwortungsvollen Umgang damit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktive Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 50.-.

Passive Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20.-.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Statutenergänzung - Mitgliederversammlung Beschluss

Grundsätzlich werden die Mitgliederbeiträge im ersten Quartal des Jahres fällig.

Neumitglieder vor dem Stichtag bezahlen den Mitgliederbeitrag des aktuellen Jahres.

Neumitglieder nach dem Stichtag bezahlen den Beitrag ab dem nächsten Jahr.

Stichtag für Neumitglieder ist der 1. Oktober.

1. Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2020, Traktandum 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

Passive Mitglieder sind natürliche Personen, welche dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen und die Angebote des Vereins nicht nutzen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Statutenergänzung - Mitgliederversammlung Beschluss

Der «Aktivator» ist ein Mitglied, der nicht aktiv am E-Sport beteiligt ist. «Aktivatoren» besitzen besondere Fähigkeiten oder Beziehungen, die einen Mehrwert für den Verein darstellen. Dieser wird dann «aktiviert», sobald mehr Personal benötigt wird (z.B. Gastrobetrieb, Barbetrieb, Aufstellen, Technik usw.). Ein «Aktivator» ist nicht zu Mitgliederbeiträgen verpflichtet, kann aber auf freiwilliger Basis den Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Vorstand entscheidet, welches Mitglied «Aktivator» wird.

1. Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2020, Traktandum 9

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit umgehend möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden elektronisch versendet und sind ohne Unterschrift gültig.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/2 der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Eventmanagement

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung verzichtet auf eine Revisionsstelle, da der Verein nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet ist.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. September 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Andreas Gähler

Der Protokollführer:

Metin Salvia